

Anerkennungsverfahren von Assistenzhunden gemäß § 21/22 AHundV i. V. m. § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 BGG

Hinweisblatt zu den einzureichenden Unterlagen

Bei der Antragstellung auf Anerkennung eines Assistenzhundes gemäß § 21 Assistenzhundeverordnung (AHundV) in Verbindung mit § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sind neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular folgende Unterlagen einzureichen:

1. Prüfungsnachweis

Eine Prüfbescheinigung, ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger vergleichbarer Nachweis einer bestandenen qualifizierten Prüfung gemäß § 12g BGG

2. Nachweis über den Beginn der Ausbildung

3. Nachweis über das Datum der Prüfung

4. Nachweis der konkret-individuellen Eignung des Assistenzhundes

Hierfür sind zum Beispiel geeignet:

- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid über die Feststellung eines Grades der Behinderung
- Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers oder eine fachärztliche Bescheinigung

5. Informationen und Bilder zur Erstellung eines Ausweises

Bei den erforderlichen Informationen und Bildern handelt es sich um:

- Vor- sowie Nachname des Menschen mit Behinderung
- Geburtsdatum des Menschen mit Behinderung
- Ein Lichtbild des Menschen mit Behinderung
- Name des Assistenzhundes
- Wurftag des Assistenzhundes
- Nummerncode des Microchip-Transponders aus § 6 AHundV
- Lichtbild des Assistenzhundes

6. Nachweis über den Abschluss der Ausbildung/ Prüfungsnachweis (nur bei Ausbildungsbeginn nach dem 1. März 2023)

Ein Nachweis über den Abschluss der Ausbildung nach Anlage 4 der AHundV und die Prüfung nach Anlage 6 der AHundV.



7. Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Der Halter eines Assistenzhundes muss eine Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung oder mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 500 Euro zur Deckung der durch den Hund verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abschließen und aufrechterhalten. Die Haftpflichtversicherung muss eine Höhe von 1 Million Euro für Personenschaden und sonstige Schäden abdecken.